

Stadt Albstadt

---

Polzeiverordnung  
gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün-  
und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern  
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)  
vom 22.07.2004

---

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

### Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 5 Lärm durch Fahrzeuge

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

§ 7 Lärm durch Tiere

§ 8 Wertstoffsammelbehälter

### Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 12 Gefahr durch Tiere

§ 13 Hunde

§ 14 Taubenfütterungsverbot

§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen

§ 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 17 Belästigung der Allgemeinheit

---

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 19 Hausnummern

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Inkrafttreten

---

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung, wird mit Zustimmung des Gemeinderats folgende

## **Polizeiliche Umweltschutzverordnung**

beschlossen:

### Abschnitt 1

#### Allgemeine Regelungen

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 des Straßengesetzes) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Parkplätze, Gehwege, Radwege, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässen, Brücken und Tunnels.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Schulhöfe und allgemein zugängliche Spiel-, Fest- und Sportplätze.

### Abschnitt 2

#### Schutz gegen Lärmbelästigung

### § 2

#### Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

---

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
  - b) für amtliche Durchsagen.

### § 3

#### Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### § 4

#### Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Allgemein zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht benutzt werden. Darunter fällt nicht der bis 22.00 Uhr unter Aufsicht durchgeführte Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportplätzen.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

### § 5

#### Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
  - b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
  - c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahren oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
  - d) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben,
  - e) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen.
-

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-), bleiben unberührt

§ 7

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8

Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter (z.B. Altglas) dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9

Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen

Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, Fahrzeuge abzuspritzen oder Ölwechsel vorzunehmen.

§ 10

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

---

## § 11

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

## § 12

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 kann die Ortspolizeibehörde Anordnungen erlassen oder die Tierhaltung untersagen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

## § 13

Hunde

- (1) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (2) Bei Veranstaltungen oder Versammlungen auf Straßen, Wegen, Plätzen oder auf sonstigem Gelände im Freien (Außenbereich) sind Hunde an der Leine zu führen, wenn eine Vielzahl von Personen anwesend sind.
- (3) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze sowie auf Schul- und Sportplätze und allen anderen dem Sportbetrieb dienenden Anlagen und Flächen, wie z.B. Hoch- und Weitsprunganlagen, Laufbahnen, Ski- und Rodelpisten, Skiloipen u.ä. und auf Liegewiesen mitzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Hunde, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden.
- (4) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## § 14

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

---

§ 15

Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 16

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,
- a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
  - b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren an Schaufenstern oder Ladentüren.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.
- (4) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (5) Wer entgegen den Verboten des § 16 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 17

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
- 1. das Nächtigen,
-



- 
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  3. das Verrichten der Notdurft,
  4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
  5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
  6. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

#### Abschnitt 4

#### Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

#### § 18

#### Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten,
  2. Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufzustellen,
  3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrern zu überklettern;
  4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
  5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  6. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  7. Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen, ausgenommen hiervon sind solche Hunde, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden,
-

8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
  10. in Abfallbehältern mitgebrachten Hausmüll abzulegen.
  11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Schlittschuhlaufen o.ä.) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
  12. Parkwege und Rasenflächen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
  13. ohne Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder der beauftragten Stelle Baustelleneinrichtungen zu schaffen bzw. dort Baumaschinen, Geräte und Materialien abzustellen oder zu lagern.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen und auf öffentlichen Flächen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden, soweit nicht durch spezielle Beschilderung die Benutzung eingeschränkt worden ist.

## Abschnitt 5

### Anbringen von Hausnummern

#### § 19

#### Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
  - (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
  - (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
-

---

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen, Lärm nach außen dringen läßt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benützt,
  4. entgegen § 5 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen läßt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anläßt oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt oder beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht.
  5. entgegen § 6 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  7. entgegen § 8 Wertstoffsammelbehälter benutzt,
  8. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen abspritzt oder Ölwechsel durchführt,
  9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
  10. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
-

11. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält, oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
  12. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  13. gegen Anordnungen nach § 12 Abs. 3 verstößt oder entgegen einer Untersagung nach § 12 Abs. 3 Raubtiere, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können hält,
  14. entgegen § 13 Abs. 1 Hunde im Innenbereich auf öffentlichen Straßen und Gehwegen nicht an der Leine führt oder Hunde entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 frei umherlaufen lässt
  15. entgegen § 13 Abs. 2 Hunde frei umherlaufen lässt
  16. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze, Schul- und Sportanlagen sowie allen dem Sportbetrieb dienenden Anlagen und Flächen sowie auf Liegewiesen mitnimmt,
  17. entgegen § 13 Abs. 4 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
  18. entgegen § 14 Tauben füttert,
  19. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
  20. entgegen § 16 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 5 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
  21. entgegen § 17 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt, bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet, seine Notdurft verrichtet, außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt, Betäubungsmittel öffentlich konsumiert, oder Gegenstände wegwirft oder ablagert.
  22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt,
  23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufstellt.
  24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert,
  25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen betreibt,
-

- 
26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
  27. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
  28. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Hunde unangeleint umherlaufen lässt,
  29. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
  30. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder fischt,
  31. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 in Abfallbehältern mitgebrachten Hausmüll ablegt,
  32. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 11 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Schlittschuhlaufen o.ä.) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
  33. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 12 Parkwege oder Rasenflächen befährt oder Fahrzeuge abstellt,
  34. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 13 Baustelleneinrichtungen schafft bzw. dort Baumaschinen, Geräte oder Materialien abstellt oder lagert,
  35. entgegen § 18 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
  36. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  37. entgegen § 19 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 22

### Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
  - (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiliche Umweltschutzverordnung vom 25. Februar 1993 außer Kraft
-

## Hinweise zur Polizeiverordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt Albstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.